

82

atke 1948 K N 428



Demnach Ihro Königl.
Hoheit Herr XAVERIVS,
Königl. Prinz in Pohlen und
Litthauen, Herzog zu Sachs-
sen, der Chur-Sachsen und dieser Lande
Administrator, auf erstatteten unterthänigsten
Ober-Amts-Bericht, derer treu gehorsamsten Stände
des Marggraffthums Ober-Lausitz von Land und Städ-
ten, um gnädigste Ratification und Genehmigung der-
jenigen Forst- und Holz-Ordnung, welche Dieselben
durch einige deputirte ihres Mittels, nach Anleitung
des in Anno 1728. wegen Pflanz- und Pfropfung,
auch cultivirung derer fruchtbaren und anderer Bäu-
me emanirten, und mittelst Ober-Amts-Patents de
dato den 7. Octobris ej. ai im Marggraffthum Ober-
Lausitz publicirten Höchsten Mandats, und des un-
term 4. Jul. 1763. in denen übrigen Chur-Fürstlichen
Landen ergangenen Generalis, zusammen tragen, und
abfassen lassen, beschehenen Suchen gnädigst deferiret,
und sothane Holz- und Forst-Ordnung, mit dem Vor-
behalt, solche, nach Gelegenheit derer Zeiten oder Um-
stände, zu mehren und zu mindern, unter Dero eigen-
händigen Unterschrift confirmiret, und bestätiget, auch
hier-

hiernechst bey dem 19.^{ten} S.^{pho} Cap. III. derselben, weil über der Bestimmung derer zum Anflug zu schonenden, und derer zur Huthung offen zu lassenden Plätze, die mehreste Rechtfertigungen zu entstehen pflegen, bey deren Erörterung hingegen die intendirte Beförderung des Holz-Wiederwuchses, in die Länge hinausgezogen, oder gänzlich vereitelt werden könnte, daß auf dem Fall, da die Partheyen sich über die geordnete Eintheilung der Huthungen, in kleinere nach und nach zum Anflug zu bringende Plätze, unter einander nicht vergleichen könnten, sie die Sache sofort, bey ihren ordentlichen Richter anzubringen hätten, dieser aber die Güte hierinnen allen Fleißes pflegen, und wenn die Partheyen nicht aus einander gesetzt werden möchten, selbige gnüglich hören, den strittigen Platz selbst beaugenscheinigen, und darauf so fort decretiren, gegen ein dergleichen Decretum, auch kein anderes Remedium, denn allein die Appellation, auch diese lediglich quoad effectum devolutivum, und keinesweges quoad effectum suspensivum statt finden, auch nichts destominder unter Vorbehalt der etwa erfolgenden Abänderung, mit Eintheilung der Huthungs- und Schonungs-Plätze, verfahren werden solle, anbefohlen haben, und dann sothane Holz- und Forst-Ordnung, nebst deren Confirmation ihrem ganzen Inhalte nach, folgender maassen lautet:

Wir ꝛc.



IN XAVERIUS,

VON GOTTES GNADEN,
KÖNIGLICHER PRINZ IN POH-
LEN UND LITTHAUNEN, 2c. HERZOG ZU

SACHSEN, JÜLICH, CLEVE, BERG, ENGERN UND
WESTPHALEN, LANDGRAF IN THÜRINGEN, MARGGRAF
ZU MEISSEN, AUCH OBER- UND NIEDER- LAUSITZ, GE-
FÜRSTETER GRAF ZU HENNEBERG, GRAF ZU DER MARCK,
NADENBERG, BARBY UND HANAU, HERR ZU NA-
DENSTEIN 2c. DER CHUR-SACHSEN ADMINISTRATOR,
IN VORMUNDSCHAFT UNSERS FREUNDLICH GELIEBTEN HERRN
BETTERS, FRIEDRICH AUGUSTS, HERZOGS ZU
SACHSEN, JÜLICH, CLEVE, BERG, ENGERN UND WEST-
PHALEN, DES HEILIGEN RÖMISCHEN REICHS ERB-MAR-
SCHALLS UND CHUR-FÜRSTENS, LANDGRAFENS IN THÜ-
RINGEN, MARGGRAFENS ZU MEISSEN, AUCH OBER- UND
NIEDER-LAUSITZ, BURGGRAFENS ZU MAGDEBURG, GE-
FÜRSTETEN GRAFENS ZU HENNEBERG, GRAFENS ZU DER
MARCK, NADENBERG, BARBY UND HANAU, HERRNS
ZU NADENSTEIN 2c.

Zum Kund jedermänniglich, wasmassen die sämtlichen getreuen
Stände vom Land und Städten des Marggraffthums Ober-Lau-
sitz, zu vernehmen gegeben, daß bey den letzteren langwierigen
Kriegs-Unruhen die Waldungen, Gehölze und Heyden, durch ei-
ne auffserordentliche Verwüstung, öfftere und unglückliche Feuers-
Brünste, und viele Wind-Brüche einen dergestaltigen, auf viele
Jahre

U

Jahre hinaus sich erstreckenden höchst empfindlichen Verlust gelitten, daß dadurch der vorher schon an vielen Orten sich geäußerte Mangel an dem nöthigen Bau- und Brenn-Holze, um destomehr vergrößert worden, weshalber die unumgängliche Nothwendigkeit erfordere, zu möglichster Abhelfung sothanen fast überall einreißenden Holz-Mangels, und zu Wiederaufbringung derer abgetriebenen Gehölze, und Erhaltung derer Waldungen, behufige Veranstellungen, theils durch wirthschaftliche Einrichtung und Ersparniß, theils durch Schonung des jungen Anflugs, auch nachdrücklicher Verbothe der Treib- und Huthung derer Ziegen und Schaafse, auch andern Viehes, nicht minder durch eine sorgfältig zu beobachtende Eintheilung des zum Bau- und Brenn-Holze benöthigten Holz-Schlags, besonders aber durch Säung allerley Sorten Holz-Saamens, nach Beschaffenheit des darzu vorhandenen Bodens, ohne dem mindesten Anstand vorzukehren, dahero gedachte treugehorsamste Stände, zu Beförderung dieses dem ganzen Lande gemeinnützigen Wercks, nach der bey dem willkührlichen Land-Tage Oculi 1765. zwischen Land und Städten gemeinschaftlich gepflogenen Berathschlagung, vor diensam befunden, einen ohnmaßgeblichen Entwurf zu einem Forst- und Holz-Patent, mit Respicirung des ehedem im Jahre 1728. wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung derer fruchtbaren und andern Bäume, vermittelst Ober-Amts-Patents vom 7ten Octobris gedachten Jahres publicirten Landesherrlichen Mandats, und des diesfalls lezthin in den Chur-Fürstlichen Erb-Landen unterm 4ten Julii 1763. ergangenen Generalis, durch einige Deputirte vom Land und Städten abfassen, und solchen zu jedermanns Wissenschaft und stracklicher Befolgung bringen zu lassen, sich vereinbaret, und, daß solahner Entwurf, mittelst eines Ober-Amts-Patents, mit Inserirung des Reservats, daß denen Städten, Görlitz und Zittau, wegen der gemessenst vorgeschriebenen besonderen, und hierunter keinesweges abgeänderten Forst-Ordnung etwas nicht derogiret sey, gewöhnlich publiciret werden möchte, gebethen.

Es ist aber dieselbe nachfolgenden Inhalts:

Forst

159

Forst- und Holz- PATENT,

wegen

Cultivir- Pflanz- und Pfropfung fruchtbarer und anderer Bäume.

Caput I.

Von dem rechten Gebrauch und wirthschaftlichen Nutzung des noch vorhandenen schwarzen und lebendigen Holzes.

§. 1.

Der Schaden von lange gedauerten Kriege in denen Holzungen, ist von unglaublicher Grösse; Das übrig gebliebene muß, mit äußerster Sorgfalt, durch eine kluge Eintheilung, und recht geordnete Nutzung, bey dem unentbehrlichen Gebrauch des Holzes, doch geschonet werden.

Die Anstalten einer pfleglichen Nutzung theilen sich, nach denen Holz-Arten selbst, in das, was bey schwarzen- oder Nadel- und Tangel-Holz, und was bey dem lebendigen, oder Laub-Holz zubeobachten.

§. 2.

Das Schwarz- oder Tangel-Holz muß jede Herrschaft in gewisse Schläge bringen lassen, dergestalt, daß das ganze Holz einer Obrigkeit, in 30. 40. 50. 60. und mehr Haue, oder Jahre, eingetheilet werde.

§. 3.

Die Eintheilung muß sich auf die Beschaffenheit des Bodens, oder die Lage des Holzes, auf Flächen, Bergen zc. gründen, welches die Anzahl derer Schläge jeden Orts bestimmen kan, und ist hierbey die Eintheilung so zu machen, daß die Haue, so viel möglich, vom Morgen gegen Abend, und mehr in die Länge als Breite geführt würden.

¶ 2

§. 4.

§. 4.

Bei solcher Eintheilung ist zugleich auf den Zustand und Beobachtung derer etwan hierbey vorkommenden Triften, und Huthung halber, zustehenden Gerechtsamen, zu sehen, und, wenn Bedencklichkeiten hierbey, solche zuörderst in Ordnung zu bringen.

§. 5.

Diese Eintheilung in Schläge, ist nur vom Schläge-Holze zu verstehen; Das Bau-Holz muß hingegen möglichst längere Jahre, und besonders geschonet werden, jedoch sind einzelne Bau-Stämme, aus denen eingetheilten Schlägen nicht zu ziehen.

§. 6.

Wenn die Abholzung solcher Schläge geschieht, so muß das auf dem bestimmten Schläge stehende Holz, ganz abgetrieben werden, jedoch, daß die kurzschäftigen Bäume, welche viele Aeste haben, als Heegereiser, auf diesen abgetriebenen Hauen, stehen bleiben, und sodann, im andern und dritten Jahre, zur Winters Zeit, abgetrieben und weggeschaffet werden sollen.

§. 7.

Die Abholzung oder Fällung des Schläges, muß zu rechter Zeit, in denen ausgehenden Herbst- und Winter-Monathen, Novembr. und Decembr. geschehen, und zwar im neuen Monden.

§. 8.

Wenn der Hau Gränzen mit Nachbarn betrifft, sind solche vor Anweisung des Holzes, und der würcklichen Abholzung, durch Besichtigungen und Gränz-Beziehungen, in Ordnung zu sehen, und darüber Registraturen zu halten.

§. 9.

Bei der Abholzung ist solches so tief wie möglich zu fällen, abzuhauen und abzusägen, damit der Stock nicht über eine halbe Elle, oder bey starcken, nicht über drey Viertel hoch, über der Erde bleibe.

§. 10.

Wenn die Niederlegung des Haves geschehen, muß zuörderst das etwan tüchtige Bau- und Wirthschafft- und Handwercks-Nutz-Holz, ausgesüchet und abgesondert werden.

§. 11.

Das übrige Schlag-Holz muß unverzüglich zu Claffter-Holz und Reißig gemachet, und in Clafftern und Schocke gesetzt und aufgeräumt werden, damit solcher Hau vor dem Monath May aufgeräumt sey.

§. 12.

§. 12.

Die Abfuhr des geschlagenen Bau- Nutz- und Claffter-Holkes, muß bald nach erfolgten Aufhau desselben, geschehen, und längstens vor Ausgang des Junii-Monaths, vollendet seyn.

§. 13.

Geschiehet die Abfuhr nicht bald um der bemerckten Zeit von denen Ankäufern, oder zur Wirthschaft zc. so ist das Holz und Reißig doch aus dem Hau, wo es möglich auf einen besondern Platz zu führen, damit der Hau zum neuen Wachsthum frey bleibe.

§. 14.

Wenn der Hau auf diese Art frey, muß an das Ausroden derer Stöcke gedacht, und solche nach Gelegenheit, entweder zum Ausroden angewiesen, oder solches veranstaltet werden, damit auch der Platz davon frey zum neuen Wachs werde.

§. 15.

Beym Ausroden derer Stöcke, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solche, so viel möglich, mit denen in die Tiefe gehenden und ausgelauffenen Wurzeln, ausgerottet, und nicht nur an denen nächsten Wurzeln abgehauen werden, worbey sich auch nach Gelegenheit, derer Hebel zu bedienen.

§. 16.

Nach beschenehen Ausroden und bald zu bewerkstelligenden Wegschaffen derer Stöcke und Wurzeln, ist das Loch voll zu werfen, und der Boden gleich und eben zu machen.

§. 17.

Dieser rein gemachte Hau- und abgeholzte Platz, ist nicht zum Felde zu machen, es müsten denn dringende Ursachen vorhanden seyn, sondern zum Anflug und Anbau neuer junger Holzungen, zu schonen, und nunmehr, in allen, als wie Cap. III. vom Anbau neuer Hölzer, §. 3. und folgenden, zubehandeln, und wenn der Anflug und junge Anwachs, sich in einem, oder längstens zwey Jahren, nicht genugsam zeigen sollte, solchem, durch Ausstreung des Saamens, nachzuhelfen.

§. 18.

Von diesen Hauen ist entweder von denen Förstern, oder Bewalkern, eine besondere Rechnung, oder Capitel in denen Rechnungen zu führen, und das Nöthige anzumercken, wo nicht diesfalls bereits besondere Vorschrift vorhanden, damit die Nachkommenschaft,

schafft, vor welche man hierinnen forget, genungsame Nachricht von dieser Einrichtung habe.

§. 19.

Entstehen über diese eingetheilte Haue, Wind-Brüche oder Absterben, worunter doch der bloße Raupen-Fraß nicht zu verstehen, und Dürrewerden derer Holzungen, in denen angewiesenen Haueen, oder sonst, oder es wird Brand-Schaden darinnen verursacht, wodurch die Nutzung derer Haue in ihrer Ordnung gehindert, oder unterbrochen worden; So sind dergleichen Flecke ganz abzuholzen, und in allen damit, wie §. 8. oben, bis hieher, versehen, zu verfahren, und kan nach Gelegenheit der Grösse des dadurch ganz abzuholzenden Fleckes, der sonst bestimmte Hau, entweder Ein Jahr ausgesetzt, oder sonsten mehr geschonet werden.

§. 20.

Alles vorherstehende gehet die Herrschaftlichen, oder beträchtliche Holzungen bey denen Städten und Communen an. Was aber die Pfarr-Kirch-Gemeinden- und derer Unterthanen Holzungen betrifft, welche in dergleichen Haue unmöglich eingetheilet werden können; So ist in solchen, von Tangel- oder schwarzen Holze, auffer was die einmahl festgesetzten jährlichen Deputat-Clafftern in Kirch- und Pfarr-Büschen betrifft, nicht das mindeste nieder zu schlagen, es habe denn die Herrschaft oder Obrigkeit, nach deshalb ihr beschehener Meldung, welche bey Strafe zu bewerkstelligen, solches in Augenschein nehmen lassen, und deshalb ihre Einwilligung schriftlich ertheilet.

Wenn Kirch-Väter, Gemein-Eltesten, oder Unterthanen eigenmächtig dergleichen Schwarz-Holz niederschlagen, worauf die Gerichten jedes Orts genau Acht zu haben, und die Wiederhandlungen anzuzeigen, verbunden sind; So sollen solche Uebertreter dieses Gesetzes, in Strafe, wie unten Cap. VII. §. 9. bestimmet, verfallen seyn.

§. 21.

Das lebendige und Laub-Holz muß gleichfalls in gewisse Haue eingetheilet werden, doch kann hier, obschon viel dergleichen lebendig Holz, zum Schlag-Holz, an einem Orte vorhanden wäre, der Hau nicht länger als auf Zwölf bis Sechzehn Jahr gesetzt und eingetheilet werden.

§. 22.

Die Niederlegung dieses Haues in lebendigen Holze, muß zu rechter Zeit, und wenn es die Bitterung, in Ansehung der Kälte, zulasset, längstens im März-Monath, oder lieber noch eher geschehen.

§. 23.

§. 23.

Hey dem Holz-Schlag in lebendigen Holze, müssen von folgenden Vier Sorten, die sich im Schlage befinden, nach der Grösse des Platzes und dem Wuchse des Holzes, eine genungsame Anzahl Stämme, und in einer gehörigen Weite von einander, stehen bleiben:

- 1.) Laß-Reiser oder Aufsprößlinge, so von letzten Hau aufgegangen.
- 2.) Vorstände, so bey dem lezt vorhergehenden Hau, Laß-Reiser gewesen.
- 3.) Umgehende Bäume, so bey dem lezten Hau Vorstände gewesen, und zu Bottig- und andern Reif-Stäben insgemein gebraucht zu werden pflegen.
- 4.) Grosse Saam-Bäume.

§. 24.

Wegen des Schlages in Klafftern, Setzung in Klafftern und Schocke, und bey Ausführung des Holzes, Räumung des Schlages, ist es, wie in vorhergehenden §^{phis} 11. 12. 13. bey dem schwarzen Holze, zu halten.

§. 25.

Das Holz ist hier so tief als möglich abzuschlagen.

§. 26.

Das Ausroden hat hier nur bey denen alten Stämmen statt, welche abgestandene Saamen-Bäume gewesen, aber auch da, muß solches gleich nach vollendetem Hau geschehen, und das, was §. 15. & 16. wegen Gleichmachung des Erdbodens, und sonst versehen worden, beobachtet werden.

§. 27.

In Ansehung des Anflugs und Schonung desselben, ist sich nach dem zu richten, was in Cap. III. unten deutlich angegeben.

§. 28.

Ueber dieses in ordentliche Haue zu bringende Laub- oder lebendige Holz, ist nun besonders das andere Laub-Holz, welches man das Ober-Holz nennet, wohl wirthschaftlich zu pflegen und zu nutzen, jemehr dieses zugleich zu dem Bau- und ausserdem zum Brennen nöthigen Nutz-Holz gehöret.

Besonders ist wegen derer Eichen, und was dem gleich, alle mögliche Verschonung vorzunehmen, und da, wo Eich-Wälder sind, welche es erlauben, nach Art des schwarzen Holzes, die Eintheilung



in Haue zubewerckstelligen, und bey dem würcklichen Abholzen desselben, das, was wegen des schwarzen Holzes verordnet, so weit es, nach Beschaffenheit des Holzes sich wirthschafftlich anwenden läffet, zu beobachten.

Caput II.

Von Abwendung des Schadens, bey denen vorhandenen Holzungen.

§. 1.
Brand ist denen Holzungen der größte Schaden. Alles ist zu vermeiden, was solchen veranlassen kan. Das Feuern und Taback rauchen derer Schäfer, Hirthen, Holz-Schläger, Fuhr- und anderer reisenden Leuthe, auch derer Zimmerleute in denen Holzungen, wird von Walpurgis bis Martini gänzlich, und nach Befinden, bey Leib- und Lebens- Strafe verbothen, und zu denen andern Zeiten ist die allenfalls nöthige Feuerung mäßig zu gebrauchen, und niemahls Taback, ohne Deckel auf der Pfeiffe zu rauchen. Wer hierwieder in der Zeit von Walpurgis bis Martini, handelt, ist jedesmahl, wenn nicht wichtige Umstände das Vergehen vergrößern, mit Zwey Thalern zu bestrafen. Förster haben darauf Acht zu haben, und wenn Förster, oder Gerichts-Leuthe dergleichen Wiederhandlungen antreffen, sollen sie die Leuthe pfänden, die Pfeiffen wegnehmen, und die Sache gleich der Herrschafft oder Gerichten anzeigen.

§. 2.

Wenn Brände in denen Holzungen und Heiden entstehen, so sind, ausser denenjenigen Gemeinden, so sich schon bisher des Orts zur Löschung gehalten, auch die übrigen angränzenden und nahen Dorfschafften, ohne Absicht der Schuldigkeit, oder einigen, von der brennenden Holzung habenden eigenen Nutzens, zur Löschung, von ihrer Herrschafft, oder in Abwesenheit derselben, von denen Gerichten, dergestalt anzuhalten, daß sie ohnverzüglich mit Aexten, Hacken, Schauffeln und dergleichen Werkzeug sich an dem brennenden Platze einfinden, und die nöthige Löschung, auch Rettung, nach Gelegenheit des Ober- und Unter-Brandes, durch Niederschlagung des Holzes, gegen den Brand oder Graben-Verfertigung, und dergleichen, bewerckstelligen helfen.

§. 3.

Die Hütung derer Ziegen in dem Gehölze, wird wiederholt, schlechterdings und gänzlich verbothen, wie bereits 1715. und 1727. durch

412
durch Ober-Amts-Patente solches untersaget. Wie denn die Ziegen niemahls im freyen Felde unangepflöckt auf der Huthung gehen dürfen, sondern mit einem Strick angepflöckt seyn müssen. Nur in denen eingezäunten Gärten- und Wiesen-Flecken, dürfen die Ziegen frey und unangepflöckt gehen, und auch dieses letztere nur in dem Fall, wenn es des Orts Obrigkeit ausdrücklich erlaubet hat, welche Erlaubniß vorhero gebührend zu suchen. Die Strafen auf die Wiederhandlungen sind unten Cap. VII. §. 9. bestimmt.

§. 4.

Neue Huthungen vor Rind- und Schaaf-Vieh in denen Holungen, Grasen, Aeschern, Harzen, sollen schlechterdings nicht angestellet und erlaubet werden, und wenn das Harz-Reisen nicht gänzlich zu vermeiden, sollen doch wenigstens darzu lediglich nur alte ausgewachsene krumme Stämme genommen werden.

§. 5.

Das Abhauen und die Sezung derer Mayen in die Kirchen, vor die Thüren und sonst, wird wiederholt gänzlich verbothen, und weil solches auch bishero, besonders zu Pfingsten, doch nicht unterblieben, sondern die Mayen zu der Zeit Fuderweise, und zu Beynachten die Tannen-Fichten- und Kiefern-Reiser, in grosser Menge in die Städte zu Märkte geführet worden; So werden die Stadt-Räthe dergleichen, wenn es geschieht, wegnehmen lassen, und die Uebertreter des Verboths, zur Bestrafung ihrer Obrigkeit anzeigen.

§. 6.

Das Rinden- und Bast-Schälen, das so genannte Ringeln, sowohl in dem schwarzen als in dem lebendigen Holze, ingleichen das Laub-Streifen, Saft-Abzapfen von denen Bircken, nicht minder das Loh-Schälen in denen Eichen-Wäldern, ohne Vergünstigung, wird bey Strafe Vier Groschen von jedem Stamme, gänzlich untersaget. Nicht minder wird das schädliche, überflüssige und unzeitige Ruthen-Schneiden, zu denen Besen, bey willkührlicher Strafe untersaget, und ist hierbey besonders auf die Hirten Acht zu haben, welche sich dessen ohne Erlaubniß angemasset, und soll das Besen-Schneiden, bey Haunung des lebendigen Holzes, vielmehr ordentlich angestellet werden. Wie denn auch das Quirl-Schneiden gänzlich zu verbiethen, indem dergleichen von Spänen zu machen.

§. 7.

Das Streu-Hacken und Rechen mit eisernen Rechen und Hacken, ist gänzlich und bey Strafe verbothen, und wenn solches ja,
E mit

mit Herrschaftlicher ausdrücklich zu bittender Erlaubniß geschieht; soll solches nur in denen Holzungen erlaubt werden, welche in einigen Jahren darauf weggeschlagen werden. Und dieses ist in seiner Maasse, nicht allein von denen Herrschaftlichen und Commun-Holzungen bey denen Städten zu verstehen, sondern auch bey denen Pfarr- und Unterthanen-Büschen, dergestalt zu beobachten, daß hierüber, wenn das oben Cap. I. §. 20. angeordnete, befolget wird, es zugleich der Herrschaft und Obrigkeit zur Genehmigung zu melden.

§. 8.

Wenn die Bauern oder andere in Busch zu Abhohlung des Holzes fahren, wobey sie keine neuen Wege zu machen sich unterstehen sollen; So müssen sich solche, wenn es so weit, daß sie vor dem Mittags-Futter nicht zurücke fahren können, mit Futter versorgen.

§. 9.

Das Holz-Lesen ist, wo solches die Armen oder Inwohner eines Orts, auf gewisse Art und Zeit hergebracht, oder wo besondere Obrigkeitliche Erlaubniß darzu ertheilet wird, welche ausdrücklich, ausser dem ersten Falle, bittlich zu suchen und zu erlangen, überall auf gewisse Tage in der Woche, oder auf eine gewisse Zeit zu setzen.

§. 10.

Die Holz-Leser, deren aus einem Hause auf einmahl nur einer gehen darf, müssen ohne Waffen, oder, welches eines, ohne Art, Beil, Hacken und dergleichen, zum Holz-Lesen gehen, und nur altes Lager-Holz und Reiser sammeln, Stangen und stehend Holz zu brechen, ist gänzlich verbotnen. Wie denn auch die Holz-Leser keine flach liegenden Wurkeln an denen stehenden Bäumen, ausbrechen sollen; Wer ausser denen gesetzten Tagen Holz lesen gehet, oder Beil, Aerte, Hacken und dergleichen bey sich führet, oder Stangen und frisch Holz bricht, verfällt in die unten Cap. VII. §. 9. gesetzte Strafe.

§. 11.

Wo in denen Holzungen Stein-Brüche vorhanden, haben die Stein-Brecher an keinem neuen Orte, ohne darzu erhaltene Obrigkeitliche Anweisung, einzuschlagen, und bey Abführung derer Steine, ist darauf zu sehen, daß dem Holze, weder durch Abhaunung einiger Stangen, noch sonsten, Nachtheil und Schaden zugefüget werde.

Cap. III.

Caput III.

Von Anbau neuer Holzungen, durch das Aus-
säen und pflegliche Wart- und Schonung desselben.

§. 1.
Ist sogleich nach Publication dieses Mandats, jeden Ortes genaue Untersuchung anzustellen, wo inn- und an denen Hölzern, ganz von Holz entblöste, oder doch wenig bestandene Plätze, oder in Kriege und sonst, von Holz ganz abgetriebene Flecke oder wüste Lehden und Berge, und andere zum Holz-Anbau tüchtige Flecke sich befinden, damit solche zur Aussaat des Holzes bestimmt und zugerichtet werden können.

§. 2.
Zum Aussäen muß man sich zuvörderst mit tüchtigen und genügenden Holz-Saamen versehen, und hierbey die Zeit dieser Sammlung des Saamens genau beobachten. Beym schwarzen Holze ist der von der Tanne im Octobris reif, und muß zu der Zeit gebrochen werden. Hingegen der von der Fichte und Kiefer bleibt den Winter über, und sind die Zapfen zeitig im Früh-Jahre zu brechen. Wenn die Zapfen gebrochen, müssen sie an einen trockenen Ort, und an der Sonne im Sommer der Saamen aus denen Zapfen gehörig gebracht, und solcher trocken verwahret werden, auch sind von andern Ober- und Unter-Schlag-Holz, als Buchen, Lunden, Ahorn, Tannen, Bircken, Erlen, die Saamen gehörig zu sammeln.

§. 3.
Die zur neuen Holz-Saat ausersehenen und bestimmten Plätze, sind auch nach gewissen Jahren zu theilen, damit solche Aussaat bald möglichst, nach und nach bewerkstelliget werde.

§. 4.
Die zur Holz-Aussaat bestimmten Blößen und Flecke sind auch, nach Beschaffenheit derselben, dergestalt zur Saat zuzurichten, daß auf denen Plätzen, wo noch wenig altes Holz stehet, solches weggehohlet, und der ganze Platz frey gemacht, auch die etwan stehen gebliebenen Stöcke, baldigst, wie oben Cap. I. §. 14. seq. bemercket, ausgerodet werden.

§. 5.
Die Blößen, wo nicht allzuviel Stöcke und Baum-Wurkeln anzutreffen, noch auch von andern die Huthung, auf eine zu Recht beständige Weise, hergebracht worden, sind etweder mit Ruhr-Haack-
E 2 cken,

cken, Pflügen, eisernen Rechen, Kraut-Node- und andern Hacken, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kan, zuzubereiten.

§. 6.

Wo dergleichen Zubereitung derer Blößen, ohne besondere Arbeit und Ausrottung, so schlechterdings mit blossen Acker-Zeuge nicht geschehen kan, oder die Ausrottung gegen Ueberlassung des Holzes nicht zu erlangen seyn möchte, sondern allzuviel Kosten verursachen, oder nach Gelegenheit des Orts, einen allzulangen Anstand in der Besäumung veranlassen, und die Beförderung des nöthigen Holz-Anbaues verhindern würde, ist allein das Moos und Beer-Gesträuche zu räumen, und der Boden so viel nur möglich, zu Einbringung des Saamens zu öffnen, und das ausgehackte und ausgerottete hohe Gras und Gesträuche, entweder wegzuführen und zum Dünger zu gebrauchen, oder auf einen Hauffen zu schaffen, und allda verfaulen, oder entfernt von Holzungen, verbrennen zu lassen.

§. 7.

Damit es nicht an Arbeitern und der Zubereitung derer Plätze und Blößen, fehlen möge; So müssen nicht nur in denen Herrschaft- und Obrigkeitlichen Holzungen, diejenigen Unterthanen, so ungemessene Dienste zu leisten verbunden, dergleichen Arbeit, anstatt ihrer sonst ordentlichen Hofe-Arbeit derer ungemessenen Dienste, unweigerlich verrichten, sondern auch diejenigen, so nur gemessene Dienste haben, sind dergleichen Arbeit zu übernehmen schuldig, jedoch, daß ihnen solche an andern Diensten wiederum abgerechnet werde.

§. 8.

Zu dergleichen Diensten können auch diejenigen angewendet werden, denen Gefängniß- oder Geld-Strafe, oder Hand-Arbeit zuerkandt worden, wenn gleich darauf nahmentlich nicht erkandt worden, es müsten denn gewisse, bey der Sache einschlagende Umstände, ein anderes veranlassen.

§. 9.

Dieses vorstehende gehet die Herrschaft- Obrigkeitliche und ansehnliche Commun-Gebüsch an. Was nun Kirch-Pfarr-Gemeinde- und Unterthanen-Holz, und Gelegenheit zum neuen Anbau, durch Saat betrifft; So werden Herrschaften und Obrigkeiten daran seyn, daß, wo möglich, noch in dem ersten Jahre, nach Publication dieses Patents, die nöthige Untersuchung, durch die geordnete Gerichtshaltere und Gerichten geschehe, und sodann Kirch-Väter, Gemeinde-Eltesten und Unterthanen, von ihnen bedeutet werden, wessen sie sich zu verhalten? Welchem Herrschaftlichen und Obrigkeitlichen Befehl die Unterthanen, Kirch-Väter und Gemein-Eltesten, schuldigen Gehorsam zuleisten, verbunden.

§. 10.

§. 10.

Wo Gemeinde-Dienste, Zeche und Arbeit üblich, sind solche, nach jeden Orts Herkommen, gewöhnliche Gemeinde-Dienste, auch zu Zubereitung derer Plätze, auf der Gemeinde Holz und Blößen, anzuwenden, und die Zubereitung zur Aussaat zuverrichten schuldig.

§. 11.

So ist es auch mit denen Diensten derer Wiedemuths-Leuthe, in Ansehung derer Kirch- und Pfarr-Büsche zu halten. Solten aber in Pfarr- und Kirchen-Holze, zu Ausrodung derer Stöcke, Sä- und Pflanzung des Holzes einige unvermeidliche Kosten erfordert werden, so auß genaueste zu fassen, sollen selbige aus dem Kirchen-*Arario*, ohne derer Eingepfarrten Beschwerde, und ohne Abgang und Nachtheil derer Herrschafftlichen Dienste, genommen werden.

§. 12.

Wenn die zum Holz-Anbau tüchtigen Plätze zugerichtet; so ist die Art und Beschaffenheit des Bodens wohl zu beobachten, damit man die darinnen am besten fortkommende Holz-Art, recht wohl, und ob schwarz oder lebendig Holz zu zeugen? bestimmen könne.

§. 13.

Die rechte Zeit zu Ausstreung des Holz-Saamens ist genau in Acht zu nehmen, und sich hierinnen nach Beschaffenheit, wenn der Saamen reif wird, welches in diesem Capitel §. 2. bemercket, zu richten. Der Saamen des schwarzen Holzes muß mit feuchter Erde oder Säge-Spänen vermengt, sehr dichte ausgestreuet werden. Die Ausstreung des Saamens vom lebendigen Holze auf neue Plätze, ist auch, nach allen Umständen der Zeit, und sonst genau zu besorgen.

§. 14.

Die mit Holz besäeten Plätze sind vor dem Vieh und Wilde, gleich nach der Saat zu verwahren und zu vermachen, und zwar, wo nicht besondere Hindernisse im Wege stehen, mit genungsam tief ausgeworffenen Gräben und eingesteckten Heege-Wischen, wo aber dergleichen Gräben nicht anzubringen möglich, mit durren Aesten, Dörnern, und wenn alles das mangelte, erst mit Stangen zu versehen.

§. 15.

Auf die neu angebaueten Holz-Plätze ist genau Acht zu haben, ob etwan beträchtliche Flecke zurück bleiben, und gar nicht aufkommen? und wenn dergleichen sich findet, so ist darauf anderweit zu säen, und damit so lange bis es bestanden, fortzufahren.

D

§. 16.

§. 16.

Das neu gesäete schwarze Holz ist, nach der Gelegenheit jeden Orts, und der Art des Holzes, wenigstens Fünf, Sechs bis Sieben Jahr wohl zu heegen, und darinnen alle Huthung, während solcher Schonungs-Zeit, bey der unten Cap. VII. §. 9. benannten Strafe, zu unterlassen.

§. 17.

Die Ausfaat des Holz-Saamens und neu aufzubringenden Huthungen, werden hauptsächlich durch darauf hassende Huthungs- oder Trift-Gerechtigkeiten, gehindert. Diese Gerechtigkeiten dürfen, wenn solche auf gemungsame Befugnisse sich gründen, denen Inhabern solcher Gerechtigkeit nicht entzogen werden; Es soll aber, zu Beförderung des Holz-Anbaues, hierbey folgender Gestalt gehalten werden:

§. 18.

Können sich die Theilhaber an diesen Gerechtigkeiten, mit dem Grund-Herrn nicht gütlich darüber vereinigen; So soll denenjenigen, so mit dergleichen Trift- oder Huthungs-Gerechtigkeit versehen, ein anderer Ort zu gemungsamier Huthung, während der Schonungs-Zeit eingeräumet, und darüber, wenn es Herrschaften und Obrigkeiten unter sich betrifft, mit Approbation derer Aemter, Standes-Herrschaften und Stadt-Räthe, und, wenn es Untertanen angehet, mit Vorwissen und Genehmigung der ordentlichen Obrigkeit des Orts, ein deutlicher Reces aufgerichtet werden, und der die Gerechtigkeit habende, damit zufrieden seyn. Durch dergleichen Reces soll ihn aber an seiner habenden Trift- und Huthungs-Gerechtigkeit, über lang oder kurz nichts vergeben seyn, sondern, wenn die Schonungs-Zeit zu Ende, soll sodann die Trift oder Huthung, auf solchen indes, und Interims-weise eingeräumten Äquivalent-Orte, hinwiederum von selbstem cessiret, und dargegen nach, wie vor, wiederum die Trift- und Huthungs-Gerechtigkeit, auf dem zeithero geschonten Orte, eingeräumet werden und gebühren.

§. 19.

Wosferne aber der Grund-Herr des neu gesäeten und angelegten Holz-Stückes, nicht im Stande ist, an einem andern Orte von dem seingen, soviel tüchtige Trift- oder Huthungs-Plätze, als diejenigen, so er mit Holze neu besäen oder bepflanzen will, dem andern vor das Vieh, so lange bis der junge Anflug nicht mehr geschonet werden darf, anweisen zu können, auch sonst sich wegen der eingehenden Trift oder Huthung, nicht auf ein billiges, mit dem, so dessen berechtiget, zu vergleichen vermöchte; so ist derjenige Holz-Platz,

Platz, so neu besäet oder bepflanzet werden soll, in solche kleine, und der Huthung keinen Schaden bringende Plätze, abzusondern und einzutheilen, damit doch wenigstens eines nach dem andern, nach und nach in Ausflug gebracht, mit Gräben oder Zäunen versehen, und sodann von Jahren zu Jahren fortgeföhren, auch indessen die Trift und Huthung, von denenjenigen so dessen berechtigt, auf denen übrigen abwechselnden Plätzen, ohne Kränkung und Hindernüsse, ausgeübet werden könne.

§. 20.

Wer keinen eigenthümlichen Acker und Wiesen besitzt, oder mit Genehmhaltung der Herrschafft dergleichen Niethungsweise inne hätte, soll nicht befugget seyn, Rind- und ander Vieh zu halten, und kan also nirgends Huthung fordern, oder wegen neuer Holz-Aussaat Hinderung machen.

§. 21.

Bei dem lebendigen Ober- und Unterschlag-Holze, soll die neue Holz-Aussaat, oder der junge Hau, nach des Orts Gelegenheit, im Fall nicht durch Verträge oder Recesse ein anderes verglichen, wenigstens Vier bis Sechs, auch mehrere Jahre, besonders bey gesäeten Holze geschonet und geheeret werden, so, daß die Huthung, sowohl des Rind- als Schaaf-Viehes, während solcher Schonungszeit, in solchem jungen Holze gänzlich einzustellen ist. Wenn jemand angetroffen wird so darwieder handelt, soll derselbe mit der unten Cap. VII. §. 9. benannten Strafe, angesehen werden.

§. 22.

Wenn die Heege- und Schonungs-Jahre vorbey, so ist auch in Ansehung der Schonung solchen Holzes, alles dasjenige zu beobachten, was im vorhergehenden Zwenten Capitel deshalb umständlich verordnet worden.

§. 23.

Da auch auf Anbau des Eichen-Baums möglichster Fleiß zu wenden; so sind die Eicheln zu rechter Zeit zu schlagen und zu sammeln, auch sodann, da sie reif, welches im October-Monath ist, zu stecken, und wenn es möglich, der Platz, wohin sie kommen sollen, einige Wochen vorhero aufzureissen und zuzubereiten. In Ansehung der Verwahrung des gestreckten Saamens zc. ist es, wie in vorhergehenden §. 14. & 15. zu halten, und die Schonung muß hier viel längere Jahre geschehen, auch die jungen Eichen verpflanzet werden.

§. 24.

Es ist auch sich Mühe zu geben um den Saamen vom Lerchen-Baum

Baum zu erlangen, welcher unter das Nadel-Holz gerechnet wird, um des davon gerühmten Nutzens theilhaftig zu werden.

§. 25.

Von Befolgung dessen, was in diesem Capitel §. 5. 6. 9. II. 13. 23. 24. angeordnet, ist in denen jährlich einzusendenden Tabellen, wovon das Nöthige unten Cap. VII. versehen, das Erforderliche anzumercken.

Caput IV.

Von denen Mitteln, das Holz überhaupt, in Bau- und Feuerung zu ersparen, und dadurch dem einreißenden Mangel vorzubeugen.

§. 1.
Bey denen Gärthen- und Feld-Bermachungen sind die Plancken und Spriegel-Zäune, oder so genannte Flecht- und Schräncf-Zäune abzustellen, und statt derer selben, entweder Gräben zu ziehen, oder in denen Gegenden wo Steine vorhanden, die Gärthen durch Mauern von Moos und Stein, und bey denen Feldern, durch übereinander gekastete und gelegte Steine, zuvermachen, oder die so genannten Keller- oder Leim-Wände, zu fertigen.

§. 2.

Wo es die Gegend und die Art des Bodens zulasset, sind lebendige Hecken von Haagen- und Schlee- besonders Weiß-Dorn, jungen Erlen und Weiden, Roth-Buchen von der späten Art, ingleichen von der Genista Spinosa oder so genannten Spanischen Günst, und von Ligustro oder so genannten Rain Weiden, zu ziehen, oder, wenn auch diese Art nicht zu erlangen und anzubringen, sind zu Haltung derer Zäune, Weiden zu setzen, und Haasel-Stauden zu pflanzen, und zu der hierbey doch nöthigen Bermachung nur dergestaltige Stangen zu nehmen, die von keiner rechten Art und Fortwachsung seyn.

§. 3.

Wo nun auch keine Gelegenheit zur Weidensezung ist, sind statt dessen zu denen Zäumen, die Reste von denen Kiefern, Tannen und andern Holze, so wirthschaftlich, bis Michaelis ohnedem zum Brennen herausgesuchet, und als dürre abgebrochen werden müssen, wie auch die Wacholder-Stöcke zu nehmen, und zu denen Pfählen und Schrenck-Zäumen, wo sie nicht auf obige vorgeschriebene Art gemachet werden können, lauter Ast- und Scheit-Holz, keineswe-

nesweges aber das ausgepflogene junge Eichen- Buchen- und ande-
res wachsbare Tannen- Fichten- und Kiefern-Holz zu nehmen.

§. 4.

Die ausgehauenen Tröge und Rähne, verursachen eine grosse
Holz-Consumtion, und es ist darauf zu sehen, damit solche künstig
aus Pfosten gefertigt, oder wo es Gelegenheit giebet, steinerne
Tröge angeschaffet werden.

§. 5.

Das Bau-Holz zu spahren, so ist besonders die Auführung de-
rer Gebäude mit hölzernen Schrooten, weiter nicht zu gestatten, es
müßte denn zum nöthigen Gebrauch des Inwohners, geschrotene Stu-
ben zu bauen, ausdrücklich von der Obrigkeit erlaubt seyn. Weiter ist
darauf zu sehen, damit das Unter-Stockwerck derer Wohn-Gebäu-
de, ingleichen Scheunen und Ställe, wo möglich, von Steinen auf-
geführt, und der Ober-Stock mit Ziegeln, wenigstens ungebrann-
ten, ausgesetzt und beworffen, oder allenfalls beklebet werde, oder
auch nach Gelegenheit des Orts, so genannte Keller-Wände
von Leimen, gefertigt werden. Wie denn auch die Scheide-Wän-
de und Giebel in denen Gebäuden nicht von Holze, sondern möglich-
stens von abgetrockneten Ziegeln zu machen.

§. 6.

Alle unnöthige und überflüssige Gebäude in denen Bauer-Hö-
fen sollen, so viel möglich vermieden, und die unentbehrlichen, so
weit es ohne zu besorgende Feuers-Gefahr geschehen möge, unter ein
Dach gebracht werden; Weshalber die Unterthanen alle vorzuneh-
mende Baue bey der Obrigkeit melden sollen, wie unten Cap. VII.
versehen.

§. 7.

Das Brenn-Holz zu schonen und zu spahren; so ist der Turff,
dergleichen im Marggrafthum Ober-Lausitz an verschiedentlichen Or-
ten anzutreffen, fleißig aufzusuchen, und auf dessen Gewinnung, Zu-
bereitung und Gebrauch sich genungsam zu befließen, auch in denen
jährlich einzusendenden Tabellen, welche Cap. VII. §. 8. beschrieben, al-
lemahl anzumercken, wo dergleichen vorhanden oder aufgefunden worden.
Nichtminder sind die Stein-Kohlen, wenn sich dergleichen in Ober-
Lausitz finden sollten, wohl aufzusuchen und zu gebrauchen.

§. 8.

Wo sich nun Gänge und Lagen derer Stein-Kohlen und des
Turffs, nahe an denen Herrschaftlichen Aeckern befinden, sind die
Unter-

Ⓔ

Unter-

Unterthanen schuldig, solche, gegen billigmäßigen Abtrag, der Herrschaft zu überlassen. Findet sich aber dergleichen Turff und Stein-Kohlen, auf derer Unterthanen, von denen Herrschaftlichen Gängen, entfernten Aeckern oder Wiesen; so bleibet dieser dem Eigenthümer, nur daß die Herrschaft über den pfleglichen Gebrauch die Absicht, und da es zu Abwendung des Ruins nöthig, das Recht, das erforderliche anzuordnen hat, und der Herrschaft ein gewisser jährlicher Canon erlegt werde.

§. 9.

Sollte durch Auffuchung des Turffes und Stein-Kohlen, denen Eigenthümern derer Felder und Wiesen, Schaden daran verursacht werden; so würde deshalb dem Eigenthümer billigmäßiger Abtrag zu thun seyn.

§. 10.

Die übel verwahrten Stuben, besonders bey denen Unterthanen auf dem Lande, verursachen vergebenen Holz-Aufwand; Dahero sollen die Stuben mit Schlagung tüchtiger Estriche, und guter Versekung derer Stuben von aussen verwahret, und bey allenthalben gewöhnlich, und wo möglich jährlich zweymahl vorzunehmender Besichtigung derer Feuermäuren oder Esen, fleißig nachgesehen werden, ob in diesen und folgenden, der Vorschrift gehorsamet wird?

§. 11.

Ungeschicklich grosse, schlecht angelegte und verbanete Defen, gehören unter die Ursachen der Holz-Verwüstung, dahero äusserst dahin zu trachten, überall die Holzerspahrenden Zug-Defen nach und nach einzuführen, und die Umbauer neuer Häuser, auch die Dö-pfer dahin anzuweisen, damit die grossen und viel Holz erfordernden Defen-Gebäude abgebracht werden.

§. 12.

In derer Unterthanen Häusern und auf dem Dorffe überhaupt, sollen, so viel der Platz nur immer erlaubet, die Defen in dem Ober-Theile derselben, von der Brand-Mauer, dergleichen Brand-Mauern auch überall zu veranstalten, wenigstens ein Viertel oder eine halbe Elle abgesetzt, auch die Ofen-Löcher von aussen mit eisernen, oder wenigstens wohl zugerichteten leimernen Thürgen, versehen werden.

§. 13.

In denen Stadt-Wirthschaften und Haus-Wirthschaften hat man sich zu bestreissen, die auf denen Heerden zu erbauenden Brath-Defen

Oefen, worinnen gebrathen und dabey zugleich in einigen Töpfen gekochet, und nöthiges Wasser, bey einem und eben dem Feuer, warm gehalten werden kan, in Gang zu bringen, worzu die Modelle bey denen Land-Steuer-Cassen, und in Städten bey denen zum Bau-Weesen bestellten Personen, in Augenschein und in Zeichnung abgenommen werden können.

§. 14.

Die Bran-Oefen, Malz-Darren, Oefen auf denen Bleichen, hat man nach denen neuern Erfindungen der Holzspahr-Kunst, möglichst anzulegen, und um Erlangung derer dadurch zuwachsenden Vortheile, in wenigern Aufwand und Schonung des Holzes, zum eigenen Vortheil, mühsam sich zu bekümmern.

§. 15.

Ein gleiches ist in Ansehung derer Back-Oefen zu bewerkstelligen, und auf dem Lande dahin zu trachten, daß gemeinschaftliche öffentliche Back-Oefen, nach Grösse des Dorffes, angeleget werden, wo auch die Dürnung des Flachses vorgenommen, und nebst dem Holz-Ersparniß, viele zu besorgende Gefahr abgewendet werden kan.

§. 16.

Zu Erspahrung des Holzes, soll auch durchgehends lauter durrez Holz, und nicht, wie in theils Pflügen bisher noch gewöhnlich gewesen, grünes Holz, so nur vor kurzer Zeit, oder eben zu dergleichen Gebrauch geschlagen worden, zum Brauen, Backen oder Heizen, gebrauchet werden.

§. 17.

Kohlen müssen nicht mehr gebrandt werden, als zum eigenen Bedürffniß im Lande nöthig, welches auch bey dem Pech-Brennen zu beobachten; Und sollen Unterthanen, wenn sie dergleichen brennen wollen, es zuförderst ihrer Herrschaft melden.

§. 18.

Hey dem Strassen-Bau ist das Holz, an denen Orten wo Steine vorhanden, schlechterdings nicht weiter zu gebrauchen, weiln das Bohlen derer Strassen und Einwerffen und Einhauen derer Aeste, und Strauch-Wercks, am Holze vielen Abgang machet, und doch von schlechter Dauer ist.

Caput V.

Von Fruchtragenden Bäumen, deren Pflanzung und Schonung, ingleichen von denen andern Bäumen, welche nicht eigentlich zum Bau- und Brenn-Holze gerechnet werden.

§. 1.
Die überall jetzt bestehende Frucht tragende Bäume, an Aepfeln, Birnen, Pflaumen, Kirschen, Welschen Nüssen, Quitten, Nispeln, sind in Gärten und wo sie sich befinden, möglichst zu warten und zu schonen, ohne wichtige Ursachen nicht niederzuhauen oder auszurotten, sondern auf deren Pflanzung und rechte Benutzung aller Fleiß anzuwenden, weshalb und wegen des folgenden, in Ansehung des zu ertheilenden Unterrichts, unten Cap. VII. §. 2. Vorsehung geschehen.

§. 2.
Ueberall aber ist auf Vermehrung und neuen Anbau dergleichen Fruchtragender Bäume zu sehen, und sind daher die Körner und Kerne von solchem Obste fleißig zu sammeln, weshalb die Herrschaften auf dem Lande, durch ihre habende Kunst-Gärtner, dergleichen auch bey ihren Unterthanen, nichtminder die Obrigkeiten in Städten, das Nöthige nach jedes Orts Beschaffenheit veranstalten, und dergleichen mäßigen Aufwand, bey letzteren ex Aulario publico, oder der Steuer, zu nehmen, welcher nach Gelegenheit der Nutzen davon wieder zuwachsen kan.

§. 3.
Von diesen gesammelten Körnern müssen nun zulängliche Baum-Schulen angeleget werden, worbey die Welschen Nüsse nicht zu vergessen, welches auf dem Lande am füglichsten, bey denen Pfarrern und Schulmeistern, auch selbst bey denen Unterthanen, zu veranstalten, in Ansehung derer Städte aber, sind über das, was wirthschaftliche Privati thun, bey denen der Stadt gehörigen Vorwercken, und zugleich bey denen Hospitälern, Waisen-Häusern, die erforderlichen Einrichtungen zu machen, und könnte dadurch letzteren zugleich einiger Zugang ihrer Einkünfte, verschaffet werden.

§. 4.
Auf dem Lande müssen jährlich die Unterthanen nach ihrer Beschaffenheit, eine gewisse Anzahl Obst-Bäume, wo die Gelegenheit vorhanden, setzen, deren Anzahl unten in folgenden Cap. VI. §. 21. bestimmet, welches auch, bey Erlangung derer Grund-Stücken, durch Erb-

Erbschaft, nichtminder, wenn ein neuer Besitzer ein Grund-Stück an sich bringet, oder, wenn ein unangesehener Unterthaner heyrathet, auf Art, wie in angezogenen Orte bestimmet, zu bewerkstelligen.

§. 5.

Ist, bey Verpachtung derer Ritter- und anderer Güther, fünff-
tig denen Pächtern, als eine Schuldigkeit, mit einzudingen, daß er
jährlich eine gewisse Anzahl Bäume, wo möglich, in vorzuschreiben
der Stärke und Sorten setze.

§. 6.

Bei denen Städten werden die Obrigkeiten, nichtminder der-
gestaltige Einrichtung zu treffen, sich bemühen, daß die Pflanzung
fruchtbarer Bäume, besonders bey öffentlichen, und zum Theil oben
genannten Anstalten, alljährlich bewerkstelliget und fortgesetzt werde.

§. 7.

Wie die Anlegung derer Baum-Schulen, und die Pflanzung
neuer fruchtbarer Bäume, alljährlich geschehen? ist in der einzusen-
denden Cap. VII. §. 8. beschriebenen Tabelle, und wo möglich zur
Ermunterung anderer, mit Beysetzung Ortes und Namens zube-
mercken.

§. 8.

In Ansehung des wilden Obstes, so sind auch hin und wieder
vor und in denen Wäldern, wilde Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflau-
men, Castanien, welsche und andere Nüsse, mit auszusäen und zuste-
cken, nichtminder, wo es der Boden gestattet, besondere, vor denen
Wildpretz- und andern Anläuffen verwahrte Plätze, zu dergleichen
Baum-Schulen anzulegen, damit daraus die Wälder mit dergleichen
Bäumen besetzt werden können. Auf welches, bey der in Cap. III.
angebenen Besorgung neuer Holzungen zugleich das Augenmerk zu-
richten.

§. 9.

Die Aushebung derer in denen Gehölzern befindlichen wilden
Obst-Bäumen und deren Versetzung in denen Obst-Gärten, ist, so
schlechterdings nicht zu gestatten, sondern es sind allensals darzu, und
zur Hetzung auf die Reimen und ins Feld, aus denen Baum-Schu-
len in denen Gehölzern, mit Vorwissen der Herrschaft, von denen
Förstern sich die nöthigen jungen Stämme zu erbitten.

§. 10.

Ueber genannte Obst-Bäume und wildes Obst, ist nun auch,
auf Anziehung anderer nöthigen Fruchttragenden Bäume, wirth-
schaft-

schaftlichen Nuß-Holzes, welches auch, nach Gelegenheit zu denen in Cap. IV. §. 2. seq. angegebenen Zäunen und Hecken zu gebrauchen, als Hollunder-Baum, Mispeln, Linden, Aspen, Weiden, besonders Pappel-Weiden, Weiß- und andere Heck-Dornen, Spanischen Güns und Stech-Dornen, eine bedachtsame Aufmerksamkeit zu richten, und nach Beschaffenheit jeder Art, dessen Säung, Pflanzung und Fortsetzung zu besorgen, und von denen Obrigkeiten jedes Orts die Veranstaltung zu treffen.

§. 11.

An denen Bächen, Gräben, Ufern und überhaupt an Morästen und Wasser-Läufften, sind allerhand Arten von Weiden, Erlen, Haseln, Aspen, Pappeln und andern dergleichen Holz, so die Feuchtigkeit vertragen kan, zu säen und zu pflanzen.

§. 12.

Aufm Lande und in denen Dörffern sind vor denen Häusern an Treben, Dorf- und Feld-Wegen, auch auf genungsam breiten Gränz-Reinen derer Nachbarn, und an denen Strassen, auf denen Gemein-Plätzen und Muen, auch auf diejenigen Orte die zu sauer oder dürre, und daher, weder zu Getreyde noch Heu-Wachs, jedoch zu Bäumen und lebendigen Holze bequem sind, was letztere anbetrifft, solche förderlichst darzu anzulegen, daß Linden, Weiden aller Arten, besonders Pappel-Weiden gesetzt, oder mit dem Saamen besteket, und sodann verwahret werden. Wo es auf denen Wegen und Strassen möglich ist, das Holz Alleen-weise zu setzen.

§. 13.

Herrschafften und Obrigkeiten werden hierzu die Plätze und Veranstaltungen anweisen. Und zu der hierbey nöthigen Arbeit, sind nach Gelegenheit derer Plätze, und wenn es Gemeinde-Plätze auf denen Dörffern, nicht allein wie oben Cap. III. §. 7. bey dem andern Holze gedacht, die Unterthanen und Einwohner, sondern auch die Bürgerschafften in denen kleinen Städtgen, mit Hand anzulegen verbunden.

§. 14.

Hey denen Städten sind, besonders an denen Stadt-Gräben, und auf öffentlichen leeren Plätzen, im Freyen, nicht minder an denen Strassen, Obst- oder andere obgenannte Bäume, als Linden, Castanien, Pappel-Weiden, Nuß-Bäume, und wo es anzubringen, Alleen-weise zu setzen, und die unumgänglichen Kosten ex Fisco communi, oder der Steuer zu nehmen, dahingegen auch die Bäume und deren Nutzung nur gedachtem Fisco, oder der Steuer-Einnahme verbleiben.

§. 15.

§. 15.

Zu solcher Besezung kan auch, wegen derer jährlich von denen Unterthanen, nach dem Cap. IV. §. 21. zu setzenden Bäume, wenn die Unterthaner keinen eigenen Grund und Boden, oder keinen Platz mehr haben, das Nöthige angewiesen werden.

§. 16.

Was nun jährlichen, nach dem 11. bis 15. den §. pho angebauet worden, solches ist in der Specification in Cap. VII. §. 8. deutlich mit zu bemercken.

§. 17.

Der Anbau derer Maulbeer-Bäume, ist, nach dem besonders ins Land ergangenen allerhöchsten Mandat, hierbey nicht in Bergesheit zu stellen, sondern solches gehorsamt zu befolgen.

Caput VI.

Von denen Schuldigkeiten derer Unterthanen in Ober-Lausitz, bey der Holz-Wirthschaft.

§. 1.

Es befinden sich solche, in vorhergehenden Capitulu meist bestimmt, nach welchen sich auch genau zu achten. Und sind nur hier die vornehmsten, damit sie von denen Unterthanen nicht heraus gesucht werden müssen, kurb, zu ihrer gehorsamen Nachachtung wiederholt, und das ausserdem zu beobachtende, hinzu gesetzt worden.

§. 2.

Denen Unterthanen bleibet ihre Holzung, zu ihrem ungestörten Eigenthum und Nuzung. Gekaupte Bauer-Güther und Laß-Nahrungen aber, sind diesfalls zu unterscheiden; Es müssen aber die Unterthanen jedesmahl der Herrschaft und Obrigkeit zu vorher melden, wie? und was sie jährlich abholzen wollen? und der Herrschaft schriftliche Einwilligung erwarten, was hierinnen wirthschaftlich zu thun. Diese Einwilligung und was darzu gehöret, wird ihnen ohne Entgeld ertheilet. Wer etwas eigenmächtig niederschläget, verfällt in Zwen Thaler Strafe, (siehe das 1ste Cap. §. 20.)

§. 3.

Wenn Unterthanen abgeholzet, müssen sie die Stöcke baldigst und genugsam roden, den Boden gleich machen, den Anstung schonen, und wann ihnen deshalb von der Herrschaft Andeutung geschiehet, weiln sie es nicht von selbst gethan, bey zu gewartender Ahndung, Gehorsam leuten.

§ 2

§. 4.

§. 4.

Abgeholtte Flecke dürfen nicht, ohne ausdrückliche Herrschaftliche Erlaubniß, zu Felde gemacht werden, sondern sind, durch Anflug, wie gedacht, zum neuen Holze zu bringen.

§. 5.

Haben Unterthanen lebendig Holz, so ist das voranstehende auch hierbey zu beobachten, und besonders, wenn sie solches mit Einwilligung der Herrschaft schlagen lassen, darauf zu sehen, daß Laß-Reiser, Borständer, angehende Bäume und Saam-Bäume stehen bleiben, wie im 1. ten Cap. im 23. sten §. pho deutlich beschrieben.

§. 6.

Taback in Holzungen zu rauchen, und Hirten-Feuer darinnen zu machen, ist von Walpurgis bis Martini gänzlich verbotnen, außer der Zeit ist Taback-Rauchen ohne Deckel im Holze verbotnen, bey Straffe.

§. 7.

Wenn in Holzungen Brände entstehen, müssen die benachbarten und nahe liegenden Dorfschafften, ohne Unterscheid zur Löschung mit Aexten, Hacken, Schaufeln und dergleichen, herzuweilen.

§. 8.

In denen Gehölzen darf Niemand Ziegen hüten. Im freyen Felde dürfen sie nicht unangepflöckt auf der Huthung gehen. In eingezäumten Gärten und Wiesen-Flecken, dürfen die Ziegen unangepflöckt weiden, wenn es die Herrschaft und Obrigkeit erlaubt. Bey Straffe vide infra Cap. VII.

§. 9.

Unterthanen dürfen keine Mayen, auch nicht zu Pfingsten, und keine Tannen, Fichten und Kiefern zu Weynachten abhauen, und in die Städte zum Verkauf führen, bey Straffe.

§. 10.

Rinden- und Bast-Schalen, Laub-Streifen, Loh-Schalen, Safft-Abzapfen von denen Bircken, ohne Herrschaftliche Vergünstigung, ist verbotnen.

§. 11.

Ohne Herrschaftliche ausdrückliche Erlaubniß, darf in Herrschaftlichen oder Gemein-Hölzern, weder Streu gehackt, noch gerechet, noch Holz gelesen, am wenigsten aber Stöcke gerodet werden. Ist's erlaubt worden, so darf bey'm Streu-Rechen kein eiserner Re-

ner Re-

ner Rechen und Hacke gebraucht werden; und beym Holz-Lesen darf Niemand mit Axt und Beil gehen, auch kein frisch Holz brechen, bey Strafe.

§. 12.

Die Zubereitung derer Plätze zum Holz-Aussäen bey Herrschafften und Gemeinden, gehöret unter die ordentliche Hof- und Gemeinde-Arbeit derer Unterthanen.

§. 13.

Wenn und wie die Unterthanen, auf ihrem Eigenthum, Holz anlegen und aussäen sollen, deshalb haben sie Herrschafftliche Untersuchung und Anweisung zu erwarten, und gehorsamlich zu befolgen, wie ein gleiches wegen der Verwahrung des Anbaues zu beobachten.

§. 14.

Flecht- und Schräncf-Zäune, auch Vermachungen mit Stangen derer Gärten und Aecker, sind möglichst zu unterlassen, sondern Gräben und Hecken, nach Anweisung des IV. ten Cap. §. 1. seq. anzulegen.

§. 15.

Wenn Unterthanen, Haus- und in selben Ofen-Baue vornehmen wollen, ist es zusörderst der Herrschafft, wegen der Veranstellung, zu melden. Geschrootene neue Stuben anzulegen ist, ohne der Herrschafft Einwilligung unerlaubt, so viel möglich soll der Unter-Stock des Gebäudes von Stein, oder gewellert seyn.

§. 16.

Wo sich Turff-Adern, auf derer Unterthanen Feldern, nahe an denen Herrschafftlichen dergleichen Gängen finden, haben sie solche der Herrschafft, gegen ein billiges zu überlassen. Sind solche von Herrschafftlichen entfernet, nutzen sie solche, auch sich findende Stein-Kohlen, jedoch letztere gegen einen jährlichen Canonem.

§. 17.

Die Stuben auf dem Lande sind bey denen Bauern und andern Unterthanen, im Winter, nicht allein aussen zu versehen, sondern auch mit Estrichen, wo es nicht bereits geschehen, über denen Decken zu verwahren, und wird nach diesen, und nach Beschaffenheit derer Ofen, bey Besichtigung derer Feuer-Essen, allemahl nachgesehen werden.

§. 18.

Es soll in denen Dörffern, auf Anleguna zulänglicher Gemeinde-Back-Ofen gesehen werden, und nur in diesen, wenn sie errichtet,

Ⓞ

tet,

tet, soll die Dörrung des Flachses vorgenommen werden, bey Strafe, wer hierwieder handelt.

§. 19.

Die Unterthanen haben Körner und Kerne von Obst-Bäumen zu sammeln, und davon Baum-Schulen nach ihren Gelegenheiten anzulegen, damit sie dergleichen anziehen und pflanzen können.

§. 20.

Sie haben auch dergleichen, oder andere Bäume, vor ihre Häuser, an ihre Felder und Meide zu setzen, und wo Herrschaftliche Anweisung dieserhalb geschieht, solche gehorsamlich zu befolgen.

§. 21.

Alljährlich sollen, von Publication dieses Mandats folgende Obst, oder nach Gelegenheit andere Bäume, gesetzt: von einem Hüfner oder Ganz-Bauer, Zwen Bäume, von einem Halb-Hüfner und Groß-Gärtner, Ein Baum, von Zwen Klein-Gärtnern oder Zwen Häußlern, zusammen Einer und darinnen, wenn es seyn kan, in Ansehung ihres Grund und Bodens, ein Jahr um das andere gewechselt werden. Hat er auf seinem Grund und Boden nicht mehr Platz, darf er es auf Gemeinde-Plätze setzen, oder einen andern setzen lassen. Mangelt dieses, hat er sich von der Herrschaft einen Platz anweisen zu lassen.

§. 22.

Wer durch Erbschaft oder Kauf, oder auf andere Wege, auf dem Lande ein Grund-Stück an sich bringt, muß, als neuer Wirth, eine gewisse Anzahl Bäume, im ersten, oder andern Jahre setzen, und zwar: Ein Ganz-Hüfner oder Bauer, Drey bis Viere,
Ein Halb-Hüfner, Halb-Bauer, oder Groß-Gärtner, Zwen bis Drey,
Ein Klein-Gärtner und Häußler, Einen.

§. 23.

Ein Bauersmann, wenn er unansäßig, muß vor, oder in denen ersten Jahren seiner Ehe, überhaupt Drey Stück gute Bäume, und zwar dahin, wo es die Herrschaft anweist, setzen.

§. 24.

Von Setzung derer §. 21. 22. & 23. genannten Bäume, sind auch diejenigen nicht frey, welche so genannte frey- oder Schutz-Unterthanen eines Ortes sind, sondern es ist, wenn sie Grund-Stücke erwerben

154
erwerben, oder käuflich und sonst an sich bringen, auch sich verheyrathen, auf Erfüllung dieser Vorschrift zu sehen.

§. 25.

Von jeden nicht gesetzten Baum, sind Vier Groschen Strafe zu erlegen, und, bey verdoppelter und steigender Strafe, doch noch nachzusetzen.

§. 26.

Die gesetzten Obst-Bäume, alte und neue, sind wohl zu düngen, zu rechter Zeit aufzugraben, zu vermachen, zu raupen, und überhaupt wohl zu warten.

Caput VII.

Von denen Mitteln, wie diese Holz-Veranstaltungen in Gang zu bringen, und darinnen zu erhalten.

§. 1.

Dieses Mandat soll, ehe es auf dem Lande an gewöhnlichen Orten affigiret wird, nicht allein der versammelten Gemeinde, entweder vor der Kirche, oder in dem Gerichts-Kreishaus, deutlich vorgelesen, sondern auch diese Vorlesung alle Jahre um Fastnacht an solchen Orten wiederhohlet, und besonders das VI. te Capitel darbey eingeschärffet werden.

§. 2.

Man wird dahin zu trachten haben, damit jeden Orts eine gewisse Person, sich auf die Baum-Zucht legen, die hiervon Unterricht ertheilen, auch selbst Bäume setzen können. Auf dem Lande wird man, wo Schulen, die Schulmeister besonders darauf anweisen, und nach Gelegenheiten ihres darauf wendenden Fleißes, ihnen aus der Holz-Straf-Cassa, etwas vor ihre Bemühung reichen lassen. Bey denen Städten wird ein gleiches, durch Bestellung gewisser Personen, und etwann dasselbst sich wesentlich aufhaltender Lust- und Zier-Gärtner geschehen, und ihnen, nach Gelegenheit, einige Vergütung aus dem Fisco publico, oder Steuer, oder auch von denen Holz-Strafen, ertheilet werden.

§. 3.

Die Gerichten jeden Orts auf dem Lande, sind schuldig, nicht allein die Gemeinden zu Beobachtung dieses Mandats bey allen Gelegenheiten, besonders bey Kauf- und Erb-Theil-Handlungen, Gränz-Beziehungen anzuweisen, und auf die Wieder-Handlungen, so dem

G 2

Mandat

Mandat entgegen geschehen, Acht zu haben, und Visitationes anzustellen, und solche der Herrschaft, oder in Abwesenheit dem bestal- ten Gerichtshalter anzuzeigen, sondern sie müssen auch alle Jahre, im Monath Decembris noch vor Weynachten, der Herrschaft und Obrigkeit, deutliche und wo möglich, schriftliche Berichte einhändigen:

Ob? und wie die angeordnete Anzahl Bäume, nach der Ver- schrift Cap. VI. §. 21. 22. 23. jährlich und tüchtig gesetzt? und wie sie gewartet worden? Wieviel? und von wem? diese Bäu- me, oder sonsten neue Bäume gesetzt? oder bey denen Holzun- gen, derer Unterthanen Aufsaat vom Holze ic. befördert? Oder wie diesem Mandat zu wieder gehandelt worden?

§. 4.

Bey denen Kirch- und Gemeinde-Rechnungen, haben Kirch- Väter und Gemeinde-Eltesten, die Umstände bey denen Kirch- Pfarr- und Gemeinde-Hölzern, umständlich auf gleiche Weise zu melden, und die weitere Anweisung zu erwarten.

§. 5.

Die Herrschaftlichen Förster, Jäger, oder sonsten auf Hol- zung die Aufsicht habende Personen, sind, bey ihrer Annehmung auf Beobachtung dieses Mandats, wovon ihnen allemahl ein Exem- plar zu behändigen, entweder mündlich, oder bey der Verpflichtung, oder in dem zu ertheilenden Lohn-Zettul und dergleichen, nachdrück- lich zu verweisen, und solche zu bedeuten, daß sie bey Versäumniß ihrer Pflichten, auf bestimmte Art, vide unten §. 13. würden bestrafet werden.

§. 6.


Förster und genannte Personen, müssen das Nöthige, zu der alljährlich einzureichenden Anzeige, nach allen Umständen des Man- dats, im Monath Decembris zu Weynachten einreichen, damit die nöthige Tabelle gefertigt werden könne.

§. 7.

Die Rätthe in Städten haben die Special-Aufsicht über die Beob- achtung dieses Holz-Mandats, entweder der bereits aufgerichteten Po- licen-Deputation, oder einen ihres Mittels besonders aufzutragen, und dieselbe, oder denselben dahin anzuweisen, daß sowohl wegen des Raths-Commun, oder denen piis causis zustehenden Holzungen, und darzu tüchtige Anbau-Plätze, als wegen des in Cap. V. anbefoh- lenen Pflanzung Frucht-tragender und anderer Bäume, nicht minder wegen derer Bürger und Einwohner, auch in Ansehung der Holz- spahr-Bau-Arth bey Häusern, Ofen und dergleichen, das Nöthi- ge besorget und veranstaltet werde, immassen dieses alles von jeder Obrigkeit genau zu beobachten.

§. 8.

§. 8.

Alljährlich ist von jeden Orts Herrschafft und Obrigkeit, Rath, oder Gerichtshalter, über die Befolgung dieses Mandats eine ausführliche Tabelle, nach dem Adjecto sub Signo  zu fertigen, darinnen, soviel möglich, wie angegeben, genau der Ort des Anbaues, der Unterschied zwischen der Herrschafftlichen, Commun, oder Unterthanen und Einwohner, Holz und Pflanzung, und bey letzteren, wenn sich einige hierunter besonders beeifern, der Mahme zu mehrerer Aufmunterung der Nachfolge, zu bemerken, und mit Ende des Jahres, zu denen Chur-Fürstlichen Aemtern, respective, worunter jeder Ort gehörig, von denen Råthen derer Sechs-Städte aber, in das Chur-Fürstliche Ober-Amt einzusenden.

§. 9.

Die Strafen auf Wiederhandlungen dieses zum allgemeinen Nutzen entworfenen Mandats, sind zur Festhaltung desselben unumgänglich nöthig. Bey denen meisten sind die in vorhergehenden, oder doch, daß gestrafet werden solle, beygesetzt.

Deutlicher diese nöthigen Stücke zu übersehen, und die nicht nahmentlich oben ausgesetzten, zu bestimmen, sind sie hier, und daß solche jedermann gleich übersehen kan, zusammen und sämtlich ausgeworffen, und folgende:

Wer von Unterthanen zu unrechter Zeit, im Sommer oder sonst, und ohne Herrschafftliche Erlaubniß, wieder den §. 20. des I.^{ten} Capitels, und §. 2. des VI.^{ten} Capitels, Holz fället, wird jedesmahl bestrafet um
Zwey Thaler.

Wer wieder Cap. II. §. 1. und Cap. VI. §. 6. zu verbothener Zeit, von Walpurgis bis Martini im Holze Taback rauchet, oder Huth- und dergleichen Feuer machet, muß jedesmahl Strafe erlegen
Zwey Thaler.

Nach Befinden wird dieses Vergehen mit Leibes-Strafe belegt.

Wer Taback ohne Deckel, auffer der genannten Zeit im Holze rauchend angetroffen wird, erlegt jedesmahl

Acht Groschen.

Wer wieder Cap. II. §. 3. und Cap. VI. §. 8. Ziegen ins Holz hütet, oder unangepflöckt im Felde gehen läffet, muß Strafe erlegen

Einen Thaler Zwölf Groschen.

und über dieses Pfand-Geld

Zwey Groschen.

Wer wieder den 5.^{ten} §. Cap. II. und 9.^{ten} §. Cap. VI. Mayen, oder junge Tannen, Fichten oder Kiefern abhauet und zu Märkte führet, muß vor jedes Stück

Ein neu Schock

Strafe erlegen.

§

Wer

Wer sich des Laubstreiffeln oder Rinden- oder Bast-Schälens, Ringelns, wieder den 6. §. des II. Capitels, und 10. §. des VI. Capitels unterfänget, wird wegen des Laub-Streiffelns mit

Einen Thaler,

und wegen Ringelns, Rinden- oder Bast-Schälens, von jedem Stamm um **Vier Groschen** bestrafet.

Wer wieder den §. 7. des II. Capitels und 11. §. des VI. Capitels, Streu hacket und rechet, und hierbey eiserne Rechen und Hacken gebrauchet, wenn auch das Streu-Hacken erlaubet worden, wird jedesmahl bestrafet mit

Einen Thaler.

Wer wieder den 9. 10. und 11. §. des II. Capitels, Holz ohne Erlaubniß, auffser an festgesetzten Tagen und Zeiten, lieset, oder mit Aexten zc. zu selben sich begiebet, desgleichen ohne Erlaubniß Stöcke zu roden sich unterfänget, wird jedesmahl bestrafet um

Zwölf Groschen.

Wer wieder dieses Mandat Cap. III. §. 21. in der Schonungszeit in das lebendige Holz hütet, verfällt in eine Strafe von

Einen Thaler Zwölf Groschen.

Wer in neu gesäeten oder gepflanzten schwarzen Holze, durch das Vieh oder sonsten, wissentlich Schaden thut, soll nicht nur solchen Schaden ersetzen, sondern auch, nach Gelegenheit mit der Strafe **Vierzehn Tage, bis Vier Wochen, Stöcke zu räumen, oder mit anderer, zu Fortbringung des Holzes nöthigen Arbeit, belegt werden, oder statt jeden Tages** **Vier Groschen,** zur Strafe erlegen.

Von jedem Baum, der nach des VI. Capitels 21. 22. 23. 24. §. gesetzt werden sollen, und doch ungehorsamlich unterblieben, muß zur Strafe erlegt werden

Vier Groschen.

und sind, bey verdoppelter und steigender Strafe, die Bäume das andere Jahr noch nachzusetzen.

§. 10.

Alle diejenigen, so entweder einen fruchtbaren Baum beschädigen, oder auch nur einen schlechten Baum abhauen, oder demselben mit Schälens, oder auf andere Weise Schaden zufügen, sollen den Werth dafür bezahlen, und noch darzu dem Eigenthümer jeden abgehauenen, verderbten, oder beschädigten Baum, mit **Vierzig Groschen, oder Einen Thaler Sechzehn Groschen** verbüssen. Im Fall der Schade allzuwichtig, soll der Freveler mit einigen Monaten Stöck-Roden, oder Zuchthause, oder Landes-Verweisung, auch nach Befinden mit anderer, dem Bestungs-Bau gleich zu haltenden Strafe, belegt werden.

§. 11.

§. 11.

Unterstehet sich Jemand um Gemüthes willen, Bäume, Weiden, oder gesäet Holz, ohne Vorwissen des Grund-Herrn abzuhauen, auszuheben oder zu entwenden, derselbe soll mit der Strafe des Diebstahls, nach dem Werthe des entwendeten, angesehen werden.

§. 12.

Die geringsten Obst-Deuben sind mit Acht bis Vierzehn Tagen Gefängniß, oder einer zu Beförderung des Holz-Anbaues gereichenden Arbeit, welche Deuben aber höher ansteigen, ebenmäßig mit der Strafe des Diebstahls zu belegen.

§. 13.

Was die Versäumung derer Pflichten dererjenigen betrifft, so auf Beobachtung dieses Mandats Fleiß anwenden sollen; So sind die Gerichten, welche Holz-Visitationes und dergleichen Aufsicht, vorherstehend in diesem Capitel §. 3. angezeigt, unterlassen, oder selbige parthenisch verrichten, jedesmahl um Zwey Thaler zu bestrafen. Wenn Förster ihre Pflicht nicht beobachten, das Straf bare nicht angezeigt, oder die Strafe, so in Arbeiten bestehet, nicht erinnert, und auf derselben Abarbeiten gehalten, sollen sie ein Quartal ihrer Besoldung verlohren, oder in empfindliche Geld-Strafe genommen werden.

§. 14.

Alle diese genannte Geld-Strafen, müssen sämtlich zum Anbau des Holzes, und Beförderung derer Anstalten dieses Holz-Mandats angewendet, und also besonders verrechnet, und eine Holz-Cassa gehalten werden, deren Ausgaben von Anordnung der Herrschafft und Obrigkeit abhängen, derselben auch freysethet, statt jeder Vier Groschen Geld-Strafe, Einen Tag im Holze arbeiten zu lassen.

§. 15.

Denuncianten bekommen allemahl, wenn sie kein besonderes Pfand-Geld haben, das Drittel von denen Straf-Geldern.

§. 16.

Alle gerichtliche Berrichtungen und Vorfälle, so in dieses Mandat einschlagen, müssen umsonst, ohne Sporteln und andere Unkosten, und also alle Expeditiones, Citationes, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, ex officio und ohne Entgeld, geschehen, ausser, daß der baare Verlag vergüthet werden muß.

§. 17.

Hey Untersuch- und Bestrafung derer Diebe und Baum-Beschädiger und anderer harten Vergehungen gegen dieses Mandat, muß der Schuldige alle Rechts-Unkosten tragen. H 2 Wenn

Wenn denn diese, derer treuehorsaamsten Stände verfassete Ordnung, dem gemeinen Wesen zum Besten gereichet, und Wir solchemnach dererselben geziemenden Suchen statt zu geben kein Bedencken gefunden: Als confirmiren, bestätigen und bekräftigen Wir, in Vormundschaft Unsers Herrn Bittern des Chur-Fürsten, Ebdn. als Marggrafens in Ober-Lausitz, mehr angezogene Forst- und Holz-Ordnung, hiermit in allen und jeden derselben Punkten, Inhalt und Meynungen, wissentlich und Krafft dieses Briefs; Meynen, setzen und wollen, daß nun hinführo zu allen Zeiten, derselben von männiglich nachgelebet, und wieder solche nicht gehandelt werden solle. Und gebiethen darauf in vorgedachter obhabenden Vormundschaft, allen und jeden derer getreuen Stände und Unterthanen, was Würden, Standes, oder Wesens sie seyn, insonderheit denen jezigen und künftigen Land-Boigten, Haupt- und andern Befehls-Leuthen, wie auch sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande mehrbesagten Marggrafthums, ernstlich, und wollen, daß sie über dieser confirmirten Forst- und Holz-Ordnung gebührend halten, darwieder aber nichts vornehmen, nichtminder die ihrigen zu genauer Befolgung derselben, unter Verwarnung für die darinnen auf den Uebertretungs-Fall gesetzten Strafe, behörig anweisen sollen.

Jedoch mit dem Reservat, daß den Städten, Görlitz und Zittau, wegen der gemessenst vorgeschriebenen besondern, und hierunter keinesweges abgeänderten Forst-Ordnung, etwas nicht derogiret werde.

Wie Wir denn auch Uns, und Unsers Herrn Bittern des Chur-Fürsten Liebden., hierbey ausdrücklich vorbehalten, obstehende Forst- und Holz-Ordnung, nach Gelegenheit derer Zeiten, oder Umstände zu mehren und zu mindern.

Zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und das Chur-Administrations-Secret vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dresden, den 25.^{ten} Julii 1767.

XAVERIVS.



Christian Graf vom Loß,

Ernst Gotthelf Becker

0

Anzeige und Tabelle

Was, zu Folge des unterm
 ins Land publicirten Mandats an Holz = Ver-
 mehr = und Verbesserung, verflossenes
 Jahr, zu zu ge-
 wöhnlicher Sä = und Versetzungs = Zeit, und sonst
 beschehen.

- 1.) Leere Holz = und Busch = Plätze besäet
 Herrschafft. Unterthanen,
 mit schwarzen Holz,
 mit lebendigen Holz.
- 2.) Wurkeln oder Stöcke
 ausgerodet.
- 3.) Moos und Beer = Gesträu-
 che hinweggenommen,
- 4.) Baum = Schulen angele-
 get und von wem?
- 5.) Turf und Stein = Kohlen
 aufgefunden oder gangbar.

6. Frucht

6.) Fruchtbare und andere Bäume gepflanzt und gesezt.

Stücke über- haupt.	Ex Fisco commu- ni, oder dem Steuer - Arario.	Aus den Kirchen, Vermdgen, oder bey Hospitälern, Waisen - Hän- fern.	Von Bürgern und Privatis.	Von Pächtern.	Von Erb- und Schuß-Untertanen.			Von Straf-Ge- dern.
					Von angeessenen Birthen.	Von neuen Bir- then.	Von neu Verhey- rathenden.	
Apffel,								
Birnen,								
Pflaumen,								
Kirschen,								
Castanien,								
Welsche-Nüsse,								
Linden,								
Eichen,								
Aspen,								
Lerchen-Baum,								
Mispeln,								
Pappel-Beyden,								
Audere Beyden,								
Audere zu benen- nende Bäume,								

Urkundlich ist diese Anzeige und Tabelle von
 dieses Orts { Herrschaft
 Gerichten
 Gerichts-Verwalter }
 eigenhändig unterschrieben und besiegelt wor-
 den. So geschehen zu am
 Anno
 (L. S.) N. N.

156

Als wird Land-Boigeylichen Amts wegen, sothane gnädigst confirmirte Forst- und Holz-Ordnung, benebst der, wegen derer über die zu schonenden, und zur Huthung liegen zu lassenden Plätze, etwa entstehenden Differenzien, hinzugefügten gnädigsten Verordnung, denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten, Grafen, Herren, Prälaten, denen von der Ritter- und Landschafft besagten Marggraffthums Ober-Lausitz, sowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweisen, Bürgermeistern und Rathmannen derer Städte daselbst, hierdurch intimiret und bekant gemacht, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Selbige sich darnach allenthalben gebührend achten, auch bey denen, wegen obgedachter Holz-Plätze sich ereignenden Streitigkeiten, nur gedachter Höchsten Vorschrift außs genaueste nachgeben; Da hingegen, wegen derer, denen Städten Görlitz und Zittau ertheilten besondern Forst-Ordnung

Ordnungen hierdurch nichts abgeändert, noch de-
nenselben im mindesten derogiret seyn soll.

Geben auf dem Chur-Fürstlichen Sächsischen
Schloß zu Budisün, den 20. Aug. 1767.

Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht. zu Sachsen
Vollmächtiger Land-Boigt des Marggraffthums
Ober-Lausiß, Conferenz-Ministre und würcklicher
Geheimer-Rath, auch des Hohen Stiffts zu
Meissen Dom-Herr,




onymus Friedrich
von Stammer.

Ordnungen hierdurch nichts abgeändert, noch de-
nenselben im mindesten derogiret seyn soll.

Geben auf dem Chur = Fürstlichen Sächsischen
Schloß zu Budisín, den 20. Aug. 1767.

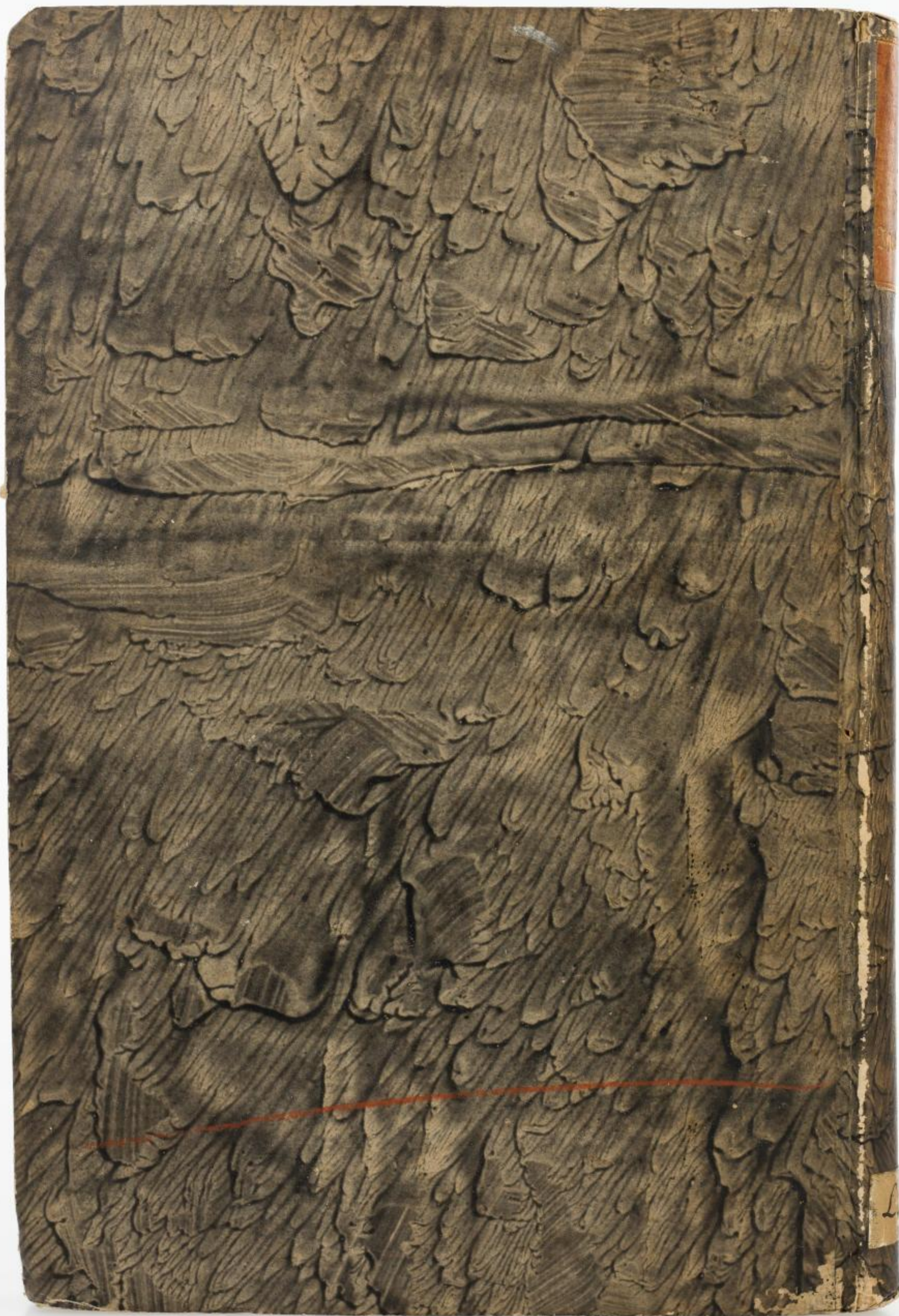
Sr. Chur = Fürstl. Durchlaucht. zu Sachsen
Vollmächtiger Land = Voigt des Marggraffthums
Ober = Lausiß, Conferenz = Ministre und würcklicher
Geheimer = Rath, auch des Hohen Stiffts zu
Meissen Dom = Herr,



Hieronymus Friedrich
von Stammer.







Görlitz
und
Zittau
Forst und
Jagd Ordnung

L.I. 168.







